

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Singen (Hohentwiel)

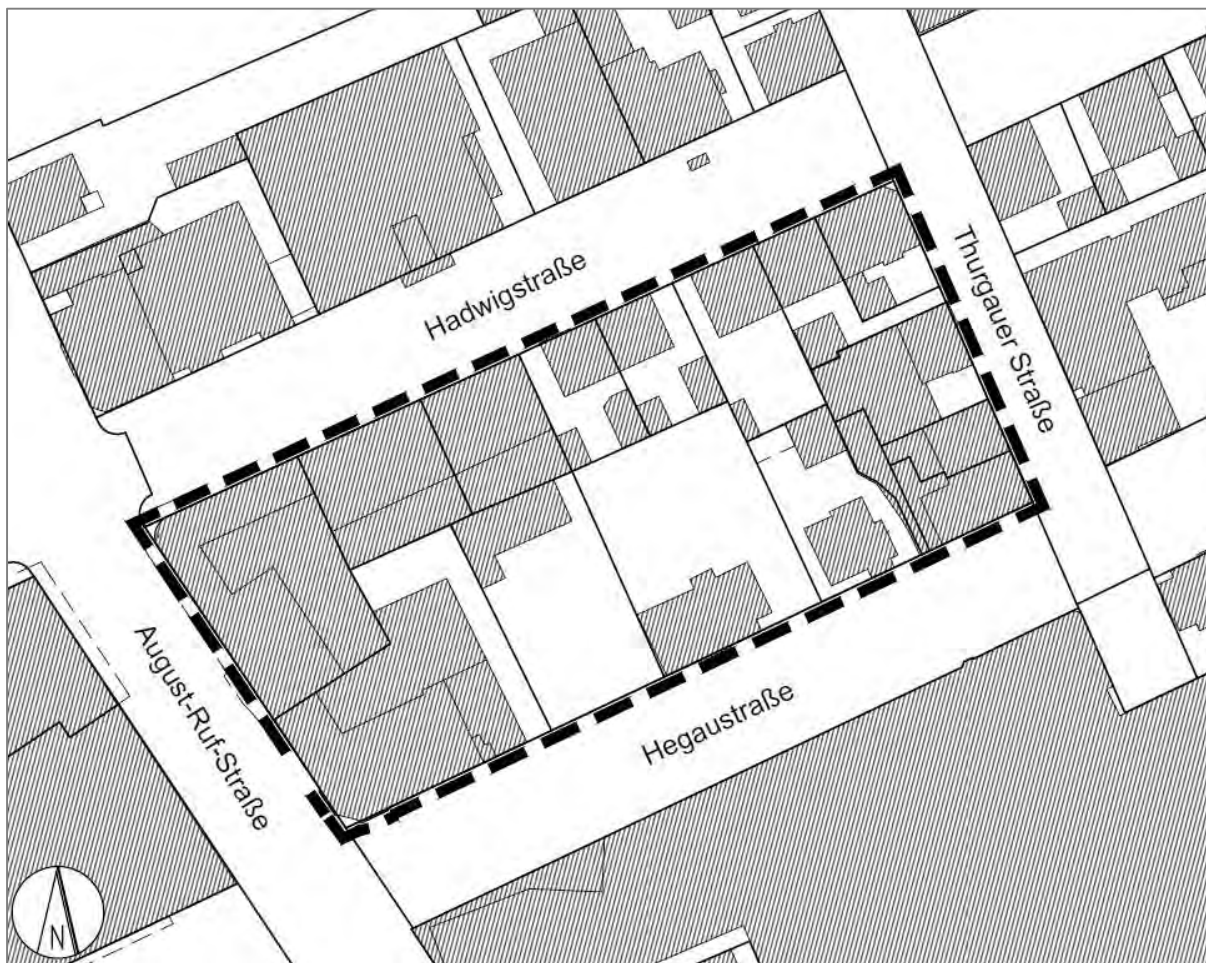
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Alte Polizei – 1. Änderung"

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat in öffentlicher Sitzung am 29. Juli 2025 dem Entwurf des Bebauungsplans „Alte Polizei – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09. Juli 2025 zugestimmt. Zugleich hat der Gemeinderat beschlossen, die formale Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Diese wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Plangebiet:

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Alte Polizei – 1. Änderung“ befindet sich in der Singener Innenstadt. Nördlich grenzt die Hadwigstraße an das Plangebiet an, östlich die Thurgauer Straße, südlich die Hegaustraße und westlich die August-Ruf-Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Polizei – 1. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 0,62 ha. Die exakten Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Lageplan zum Bebauungsplan zu entnehmen.



Lageplan zum Bebauungsplan „Alte Polizei – 1. Änderung“

Verfahren:

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Polizei – 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, da das Plangebiet mit seiner Lage in der Innenstadt eine reine Fläche der Innenentwicklung darstellt.

Ziel und Zweck der Planung:

Der städtebauliche Fokus liegt in der Bewahrung der gründerzeitlichen Strukturen und dem Erhalt historischer Gebäude sowie in der Verbesserung des Erscheinungsbildes der Innenstadt. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Erhalt stadtbildprägender Gebäude, die die Eigenart Singens mit seiner besonderen Identität ausmachen.

Zum Erhalt der historischen Gebäude und Schutz des gründerzeitlichen Stadtbilds soll mit den Festsetzungen des Bebauungsplans/ der Örtlichen Bauvorschriften die Kubatur der Gebäude so gesteuert werden, dass das Erscheinungsbild der Bebauung erhalten oder in einem angemessenen Rahmen weiterentwickelt werden kann.

Aufgrund der bedeutungsvollen und prominenten Lage des Gebiets in der Einkaufsinnenstadt wird auch der Schutz und die Stärkung der innerstädtischen Funktionen zum Ziel des Bebauungsplans. Die Singener Innenstadt ist Kristallisationspunkt für Handel, Dienstleistungen, soziale, kulturelle und kirchliche Einrichtungen sowie Freizeitanlagen. Neben der primären Handels- und Dienstleistungsfunktion soll die Innenstadt auch als Aufenthaltsraum und Erlebnisraum dienen sowie auch als Wohnort. Bei der Vielfalt an Nutzungen bedarf es diese räumlich zu verorten, um Konflikte zwischen den Nutzungen zu vermeiden und die Funktion der Innenstadt zu stärken und zu schützen. Planungsrechtlich soll hierfür im Bebauungsplan eine Feinsteuerung der zulässigen Nutzung stattfinden.

Angesichts des wachsenden Entwicklungsdrucks kommen zur Zielsetzung die Anforderungen der Klimaanpassung hinzu. Die Klimaveränderungen führen zu neuen Herausforderungen im Hinblick auf die zukunftsfähige Entwicklung der Singener Innenstadt. Trotz sommerlicher Hitzeperioden soll die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt verbessert werden. Die Innenstadt mit ihrer hohen Bebauungsdichte soll attraktiv sowohl für den Einzelhandel als auch für das Wohnen bleiben. Die Grünflächen tragen mit ihrem Baumbestand dazu bei, das Mikroklima zu verbessern. Aus dem Ziel den Anforderungen des Klimawandels zu entsprechen, resultiert unabdingbar der Schutz der vorhandenen Grünflächen und Gehölzen im Plangebiet.

Formale Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB können die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Alte Polizei – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planteil, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründungen inkl. Anlagen in der Zeit **vom 11.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025** im Internet unter der Adresse www.singen.de unter „Leben/ Wohnen und Bauen/ Stadtentwicklung/ Stadtplanung/ Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, 1. OG, Flur, Zimmer 103-105, 141-144, Hohgarten 2, 78224 Singen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Im oben genannten Zeitraum können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans per E-Mail an: stadtplanung@singen.de abgegeben werden. Sie können auch schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Rathaus, Hohgarten 2, 78224 Singen abgegeben werden.

Umweltbezogene Informationen:

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB bestehen nicht. Entsprechend der gesetzlichen Regelung wird daher von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von

der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweise:

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Stellungnahmen werden grundsätzlich anonym behandelt.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normungen) können bei den vorgenannten Stellen eingesehen werden

Singen, den 06. August 2025

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen